

SATZUNGEN

der

STERBEKASSE FÜR ST. INGBERT und UMGEBUNG

Gegr. 1875



IGB Satzung 2013

1.

§ 1. Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen

- Sterbekasse für St. Ingbert und Umgebung -
gegr. 1875

(nachfolgend „Kasse“ genannt) und hat Ihren Sitz in

66386 ST.INGBERT

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das in der Tarifbeilage zu dieser Satzung festgelegte Sterbegeld.

3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist St. Ingbert u. Umgebung.

4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die Presse.

5. Der Verein unterliegt der Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Franz Josef Röder Str. 17, 66119 Saarbrücken.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 1. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die näheren Bestimmungen zur Aufnahme in den Verein sind in der Tarifbeilage aufgeführt.

2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungen sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand zu einer Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein (Mitgliedsausweis), der auch die Namen etwaiger mitversicherter Angehöriger zu enthalten hat, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen.

5. Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheines an. Der Versicherungsschutz und das Mitgliedschaftsverhältnis beginnen mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

§ 3

Beiträge

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in einer Tarifbeilage als Bestandteil der Satzung bekannt gegeben.

2. Kinder können vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gegen Zahlung des halben Mitgliedsbeitrages für das in der Tarifbeilage festgelegte Sterbegeld mitversichert werden.

3. Die Beiträge sind quartalsmäßig im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu entrichten, letztmalig für den Monat, in dem das Mitglieds- und Versicherungsverhältnis endet.

4. Vorauszahlungen sind jederzeit zulässig. Die Kasse ist verpflichtet dieselben anzunehmen.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif. Dies wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in einer Tarifbeilage als Bestandteil der Satzung bekannt gegeben.

2. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

3. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für die Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

4. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann jedoch den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem für das Begräbnis nachweislich aufgewendete Kosten bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzen.

4.1 Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

5. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt in 5 Jahren, vom Schluss des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 5

**Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses
Wiederinkraftsetzung**

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.

3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff.VVG vorliegen.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Rückgabe des

Mitgliedsausweises und der Satzung eine Rückvergütung.
Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von

bis zu	10 Mitgliedsjahren	keine Rückvergütung
	10 bis 20 Jahren	20 %
	20 bis 30 Jahren	30 %
	30 bis 40 Jahren	40 %
	mehr als 40 Jahren	50 %

der nach dem 1. Januar 1980 entrichteten Beiträge, jedoch höchstens 50 % der gültigen Sterbegeldsumme. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

5. Bei der Ermittlung der Rückvergütung werden das Jahr des Eintritts und das Jahr des Austritts, sowie die Zeit gekürzter Beiträge nach z.Zt. 1.1 der Tarifordnung (Kinder) nicht berücksichtigt.

6. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle rückständigen Beiträge sowie die Beträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung zurück (Abs. 4), so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebte.

§ 6

Wohnungs- und Namensänderung

1. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen

2. Bei Fortzug aus dem Geschäftsbereich der Kasse kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn das Mitglied den Beitrag der Kasse auf eigene Kosten und Gefahr übersendet.

§ 7

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 – 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung (§2Nr. 3), die Zahlungsweise der Beiträge (§3 Nr.3), die Wartezeit

(§ 4 Nr.3), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4Nr.4), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5Nr.2 und 3) sowie die Rückvergütung (§5 Nr.4)) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse **geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Die gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gem. § 13 Nr. 3.**

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder oder der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen 4 Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung und den Wortlaut der Beschlüsse, anzugeben. **Beschlussfähigkeit:**
Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Mitglied beschlussfähig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a.) die Änderungen der Satzung,
 - b.) die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Stellvertreter und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 - c.) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d.) die Entlastung des Vorstandes,
 - e.) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f.) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder, Hauptkassierer und die Kassenprüfer,
 - g.) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
 - h.) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe b, d und f

sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10

Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Hauptkassierer/in
- Schriftführer/in

3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Hauptkassierer befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen.

5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 11

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gem. § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (An1V) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

1a. bei freiem Vermögen *alternativ*

Das gebundene Vermögen der Kasse, das zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (u.a. Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen) und der aus Versicherungsverhältnissen stammenden Verbindlichkeiten dient, ist gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (An1V), sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung - Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den

Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse - Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Deckungsrückstellungen erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellungen trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die

Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56 a Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden. (§ 51 BGB) Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an die Mitglieder ausgekehrt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
Die Satzung vom 01. Januar 1998 wird hiermit ungültig.

St. Ingbert, den 01. September 2012.

**Sterbekasse für St. Ingbert und Umgebung
- Der Vorstand -**

- 1. Vorsitzende: gez. Gerda Schwemm
- 2. Vorsitzende: gez. Susanne Fischer
- Hauptkassierer: gez. Franz Schütz
- Schriftführerin: gez. Maria Gebhardt

TARIFBEILAGE 2013

Die Mitgliederversammlung vom 14.04.2012 hat diese Tarifordnung
zum 01.01.2013 in nachstehender Form beschlossen.

1.) Sterbegeld (§4) siehe untenstehende Tabelle

2.) Beiträge (§ 3) (gestaffelt nach Aufnahmealter)
(Beiträge bleiben gleich - Sterbegeld hat sich um 50,00 € erhöht.)

Tarifgruppe	Beitragsgruppen	Monats-Beitrag	Eintrittsgelder	Sterbegeld
1.1	Kinder nach dem ersten Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,50 €	von 67,00 € bis 168,00 €	725,00 €
2.1	Weiterversicherte aus Tarif 1.1 sowie Personen ab dem 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	1,00 €	von 181,00 € bis 219,00 €	1.400,00 €
2.2	Personen ab dem 21. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €	von 143,00 € bis 190,00 €	1.175,00 €
2.3	Personen ab dem 26. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	1,00 €	von 106,00 € bis 150,00 €	950,00 €
2.4	Personen ab dem 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	1,00 €	von 55,00 € bis 96,00 €	725,00 €
2.5	Personen ab dem 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	1,00 €	von 0,00 € bis 25,00 €	500,00 €
3.1	Personen ab dem 41. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	1,00 €	von 34,00 € bis 72,00 €	500,00 €

Mitglieder, die ab dem 01.01.1995 dem Verein beitreten, bzw. zu diesem Zeitpunkt altersmäßig in eine der TG 1.1. bis 2.4. gehören werden diesen auch zugeordnet. Alle übrigen Mitglieder (Altbestand) wurden der TG 2.5 zugeordnet.

Die detaillierten Eintrittsgelder befinden sich in der Anlage!!!

St. Ingbert, den 01. September 2012

Sterbekasse für St. Ingbert und Umgebung

gez. - Der Vorstand -

Originalunterschriften: siehe Seite 12

Alter bei Eintritt	Notwendiges Eintrittsgeld bei einem Basis-Sterbegeld 500 EUR Beitragsklasse						
	1.1	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	3.1
45							72
44							63
43							53
42							44
41							34
40						25	
39						16	
38						7	
37						0	
36						0	
35					96		
34					86		
33					75		
32					65		
31					55		
30				150			
29				138			
28				127			
27				116			
26				106			
25			190				
24			178				
23			166				
22			155				
21			143				
20		219					
19		206					
18		193					
17		181					
16	168						
15	160						
14	152						
13	144						
12	136						
11	129						
10	121						
9	114						
8	107						
7	100						
6	94						
5	87						
4	81						
3	76						
2	71						
1	67						